

(2) Betriebe, bei denen sich sowohl die Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch die Preise für Fertigerzeugnisse verändern, haben alle vorhandenen Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen sowie Handelsware, die einer Preisveränderung unterliegen, körperlich aufzunehmen.

(3) Betriebe, bei denen sich nur die Preise für Grund- und Hilfsmaterial verändern, haben ihre Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, die einer Preisveränderung unterliegen, körperlich aufzunehmen. Die Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, die einer Kostenveränderung durch neue Preise für Grund- und Hilfsmaterial unterliegen, sind buchmäßig aufzunehmen. Bestände an Handelsware, für die neue Preise in Kraft treten, sind ebenfalls körperlich aufzunehmen.

(4) Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer durch die Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) in Kraft gesetzten Preisanordnung gehören, für die die Preislisten jedoch keine neuen Preise enthalten, sondern besondere Preisbewilligungen erteilt werden, sind ebenfalls

per 1. Juli 1964, 0.00 Uhr,

körperlich aufzunehmen.

(5) Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4, eine andere Art der Aufnahme der Bestände anzuweisen.

(6) Von den Betrieben des Großhandels sind die Bestände an Handelsware körperlich aufzunehmen. Bestände an Hilfsmaterial sind nicht aufzunehmen.

(7) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der aufzunehmenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

(8) Ergibt eine körperliche Aufnahme der Bestände, daß die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, so sind diese Differenzen vor der Umbewertung zu alten Preisen ergebniswirksam zu buchen.

§ 3

Unterwegsware

(1) Unterwegsware ist unmittelbar nach Eingang vom Empfänger aufzunehmen.

(2) Als Unterwegsware gelten die Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

(3) Bei importierten Erzeugnissen gelten als Unterwegsware solche Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 1964, 0.00 Uhr, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschritten haben. Als Übergang über die Staatsgrenze gilt das Datum der Importmeldung bzw. die Vorführung der Erzeugnisse bei der zuständigen Zolldienststelle.

§ 4

Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Der Eigentümer ist für die Aufnahme und Umbewertung ihm gehörender Erzeugnisse verantwortlich, die sich außerhalb seines Betriebes befinden.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

Umbewertung

§ 5

(1) Die nach §§ 2 bis 4 aufzunehmenden Bestände an Erzeugnissen sind umzubewerten.

(2) Bei Beständen, die gemäß § 2 aufzunehmen sind, hat die Umbewertung bis zum 2. Juli 1964, 17.00 Uhr, zu erfolgen.

(3) Die Umbewertung der Bestände gemäß § 3 (Unterwegsware) hat sofort nach Eingang zu erfolgen. Die Bestände gemäß § 4 (Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware) sind unmittelbar nach Zustellung der Bestandsaufnahmelisten umzubewerten.

(4) Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3, einen anderen Termin für den Abschluß der Umbewertung der aufzunehmenden Bestände festzulegen.

§ 6

(1) Die Umbewertung der Bestände gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt

- a) in den Herstellerbetrieben nach Bestätigung des neuen Preises durch das Preisbildungsorgan,
- b) in den Abnehmerbetrieben nach erstmaliger Berechnung des gleichen Erzeugnisses zum neuen Preis.

(2) Wird der erstmaligen Berechnung eines neuen Preises an den Abnehmer ein vorläufiger Preis zugrunde gelegt, so ist das Ergebnis der Umbewertung um die Differenz zu berichtigen, die sich zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Preis ergibt.

§ 7

Errechnung der Umbewertungsdifferenzen

(1) Die Betriebe haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen selbst zu errechnen.

(2) Die Betriebe haben eine Zusammenfassung der Umbewertungsdifferenzen dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ vorzulegen.

(3) Die für die Umbewertung erforderlichen Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bzw. durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten.

(4) Das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, die gemäß Abs. 3 bereitzuhaltenden Unterlagen stichprobenweise zu überprüfen.

(5) Ergeben sich durch die Kontrolle Abweichungen, so sind die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen.

§ 8

Höhe der Umbewertungsdifferenz

(1) Die Höhe der Umbewertungsdifferenzen ist wie folgt zu ermitteln:

- a) in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

1. für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Handelsware

aus der Differenz zwischen den bisher im Betrieb angewandten Verrechnungspreisen lt. §§ 101 und 102 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) sowie § 8 der Zweiten Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Be-